

Neufassung der Satzung des Esslinger Kunstvereins e.V.

Name, Zweck, Sitz

(1) Der Esslinger Kunstverein verfolgt den Zweck, in breiten Teilen der Bürgerschaft der Stadt Esslingen a. N. den Sinn für bildende Kunst, die Fortbildung der Kunstinteressierten, sowie Forschungen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Ästhetik zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, soll der Verein durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Vorträgen oder in sonst geeigneter Weise die Erfüllung kultureller Aufgaben wahrnehmen. Er kann auch geeignete Kunstwerke erwerben und sie der Städtischen Galerie Esslingen leihweise überlassen. Außerdem soll der Verein die Städtische Galerie Esslingen – Villa Merkel – nachhaltig fördern. Der Verein ist im gesetzlichen Sinne gemeinnützig und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele.

(2) Der Name des Vereins lautet:

Esslinger Kunstverein e.V.

Er hat seinen Sitz in Esslingen a. N. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter Nr. 705 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Entscheidung des Vorstands entweder durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder oder Anzeigen in der Esslinger Zeitung.

Mitgliedschaft

(4) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Antrag, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstands erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Vereins-Jahresbeitrags, erstmals mit dem Betrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Vereinsbeitrags für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte der Mitglieder. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie stehen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, durch Streichung bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, trotz wiederholter Mahnung oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen oder erhebliche Interessen des Vereins gefährdet. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstands zu.

Vereinsvermögen

(7) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a. das jeweilige Kapitalvermögen,
- b. die Jahresbeiträge,
- c. Stiftungen und sonstige Zuwendungen.

Im Falle des Verkaufs von Kunstwerken des Vereins steht der Stadt Esslingen a. N. ein Vorkaufsrecht zu.

Organe des Vereins

(8) Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitglieder-Versammlung.

Vorstand

(9) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, sowie weiteren 6 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

(10) Der Oberbürgermeister der Stadt Esslingen a. N. nimmt als Oberhaupt der Kommune an den Vorstandssitzungen teil. Bei Abstimmungen ist er den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

(11) Die/der Erste, die/der Zweite und die/der Schatzmeister/in sind berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dem Vorstand obliegt im Übrigen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist ermächtigt, selbstständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstands jeweils an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bzw. nachgeordnet der Schatzmeister sind jedoch ermächtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins in Eigenverantwortung zu führen. Verpflichtungsgeschäfte, die im Einzelfall einen Betrag von EUR 2.000 Euro übersteigen, dürfen der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter im Innenverhältnis nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Schatzmeisters eingehen.

(12) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen und geleitet. Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in jedem Fall beschlussfähig, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt war. Über die Beratungen und die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

(13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder; eine Abstimmung hierüber darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

(14) Der Vorstand kann einzelne Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und bevollmächtigen (Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Kunstreisen und anderem). Die insoweit tätigen Personen haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(15) Für dringende Fragen kann der Vorsitzende die Abstimmung auch im schriftlichen Verfahren vornehmen, wenn nicht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(16) Kunstschaffende und Kunsthändler sind als Funktionsträger (erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister) des Vorstands ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

(17) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn wenigstens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen.

(18) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen in der in Ziff. 3 bestimmten Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden. Mit der

Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(19) Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,
- Bericht über die Vermögenslage,
- Wahl und Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- sowie etwaige besondere Anträge.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form in der Hand des ersten Vorsitzenden sein.

(20) Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass die Tagesordnung, sowie der Inhalt der vorgesehenen Änderung bzw. des vorgesehenen Beschlusses mit der Einberufung bekannt gegeben wird und, dass der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefasst wird. In der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Auflösung

(21) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum der Stadt Esslingen a. N. über.

Esslingen am Neckar, 07.02.24